

Departement SUS

Signalisation: Räbmatt; Markierung einer Halteverbotslinie

I Ausgangslage

Am 23. September 2025 wurde mit dem Stadtratsbeschluss Nr. 468.25 für den Wendeplatz Räbmatt ein Parkverbot (von Montag bis Freitag) beschlossen. Bei den umliegenden Liegenschaften sind nur wenige private Parkplätze verfügbar. Handwerksleute weichen deshalb wochentags auf diese Fläche aus. Anwohnende nutzen sie an den Wochenenden.

Im Zuge der aktuellen Trockenheit, fiel der Bevölkerung auf, dass parkierte Fahrzeuge den Hydranten vor Ort verdecken. Dementsprechend wäre dieser im Ernstfall weder direkt ersichtlich noch zugänglich. Ein Augenschein bestätigte diese Feststellung und machte deutlich, dass der Feuerwehr der erforderliche Zugang unter diesen Bedingungen erschwert oder verunmöglicht wird.

Um zu gewährleisten, dass der Hydrant jederzeit einfach und schnell zu finden und uneingeschränkt zugänglich ist, gilt es, das Parkieren vor dem Hydranten zu unterbinden. Aus diesem Grund soll entlang der Grundstücke 3700 und 3373 eine 6 Meter lange Halteverbotslinie markiert werden.

Die Abteilung Sicherheit und Verkehr hat dies geprüft und schlägt Folgendes vor:

- Räbmatt: Auf dem westlichen Teil der Fahrbahn, entlang der Grundstücke 3700 und 3373 (Höhe Hydrant); Markierung einer ca. 6 Meter langen Halteverbotslinie (Markierung 6.25 SSV).

Eigentumsverhältnis des betroffenen Grundstückes:

Grundstück Nr. 2560, GB Zug, im Eigentum der Einwohnergemeinde Zug, 6300 Zug.

Gemäss § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation (BGS 751.21) werden dauernde Verkehrsanordnungen an Gemeindestrassen vom zuständigen Gemeinderat erlassen. Gemeindliche Verkehrsanordnungen bedürfen der Genehmigung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug (vgl. Abs. 2). Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Anbringung einer Markierung, welche nicht verfügt und veröffentlicht werden muss (Art. 107 Abs. 3 Bst. a der Signalisationsverordnung, SSV; SR 741.21). Eine Genehmigung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug ist daher nicht notwendig.

II Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Räbmatt: auf dem westlichen Teil der Fahrbahn, entlang der Grundstücke 3700 und 3373 (Höhe Hydrant); Anbringung einer Halteverbotslinie im Sinne einer Markierung in der Länge von ca. 6 Metern (Markierung 6.25 SSV).
2. Mitteilung an:
 - Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit, sus_departement@stadtzug.ch
 - Baudepartement, baudepartement@stadtzug.ch
 - Kanzlei, stadtkanzlei@stadtzug.ch

Zug, 1. September 2026



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber

Beilage
– Markierungsplan